

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3066

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion), Andreas Galau (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/8344

Meldeberechtigte Stellen für das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan im Land Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellenden: Das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan, nicht zu verwechseln mit dem fortbestehenden Ortskräfteverfahren¹, dient der Aufnahme afghanischer Staatsangehöriger, die sich in Afghanistan befinden und die aufgrund eines besonderen Engagements für Frauen- oder Menschenrechte oder in der Justiz, Politik, Bildung, Kultur, Wissenschaft, dem Sport oder den Medien oder die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Religion individuell gefährdet sind.² Eine Tätigkeit für die Bundesrepublik Deutschland wird im Rahmen dieses Programms also gerade nicht vorausgesetzt.

Die Aufnahmebegehrenden können sich nicht etwa direkt an deutsche Auslandsvertretungen wenden, sondern müssen sich an eine sogenannte meldeberechtigte Stelle wenden, die sie dann der Bundesregierung zur Aufnahme vorschlägt.³ Meldeberechtigte Stellen sind zivilgesellschaftliche Organisationen, die von der Bundesregierung bestimmt werden. Die meldeberechtigten Stellen sind durch die Bundesregierung als Dienstleiter beauftragt.

Frage 1: Welche meldeberechtigten Stellen sind der Landesregierung bekannt?

Frage 2: Welche meldeberechtigten Stellen sind im Land Brandenburg ansässig?

Frage 3: Wie erfolgt die Bewerbungsaufnahme durch die meldeberechtigte Stelle, wenn diese im Inland ansässig ist?

Frage 4: Welche meldeberechtigten Stellen haben gegebenenfalls in den Jahren 2022 und 2023 in welcher Höhe Landesmittel wofür genau erhalten?

¹ Vgl. „In welchem Verhältnis steht das Programm zu dem Ortskräfteverfahren?“, in: <https://www.bundesaufnahmeprogrammafgghanistan.de/bundesaufnahme-de/bundesaufnahmeprogramm-faq/-/2557570> (17.10.2022), abgerufen am 29.08.2023.

² Vgl. „Wer kommt im Rahmen dieses Programms für eine Aufnahme nach Deutschland in Frage?“, in: <https://www.bundesaufnahmeprogrammafgghanistan.de/bundesaufnahme-de/bundesaufnahmeprogramm-faq/-/2544638> (17.10.2022), abgerufen am 29.08.2023.

³ Vgl. „Wie sieht das Verfahren aus?“, in: <https://www.bundesaufnahmeprogrammafgghanistan.de/bundesaufnahme-de/bundesaufnahmeprogramm-faq/-/2544640> (07.07.2023), abgerufen am 29.08.2023.

Eingegangen: 19.09.2023 / Ausgegeben: 25.09.2023

Frage 5: Was ist die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der meldeberechtigten Stellen?

Frage 6: Handelt es sich um eine Beleihung? Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage?

zu den Fragen 1 bis 6: Für Verfahrensfragen zum Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan ist der Bund zuständig. Entsprechende Anfragen sind an den Bund zu richten. Mangels Bekanntgabe der meldeberechtigten Stellen durch den Bund sind der Landesregierung keine meldeberechtigten Stellen bekannt, so dass auch keine Aussage zur Finanzierung gemacht werden kann.

Frage 7: Wie viele Personen sind seit der im Jahr 2022 erfolgten Initiierung des Programms im Land Brandenburg

- a) angekommen und
- b) längerfristig aufgenommen worden?

zu Frage 7: Bis dato (Stand: 5. September 2023) wurden im Land Brandenburg keine besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen aus Afghanistan nach dem Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan gemäß § 23 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen.